

... die Sonnenseite des Wechsels!



Bearbeiter: Petra Gremsl
Tel.: 03339 / 25110-12
Fax: 03339/25110 20
E-Mail: stadtgemeinde@friedberg.at

GZ: A-2019-1200-00283
Friedberg, am 18.03.2019

*Aufteilung des Jagdpachtschillings 2019 für
die Gemeindejagden Friedberg und Ehrensachsen*

KUNDMACHUNG

Aufteilungsentwurf

Gemäß § 92 Abs. 1 u. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115 in der derzeit gültigen Fassung, wird kundgemacht:

Gemäß § 21 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, LGBl. 23/1986 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat den jährlichen Jagdpachtschilling an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes Friedberg, bestehend aus der KG. Friedberg und KG. Schwaighof, sowie des Gemeindejagdgebietes Ehrensachsen, bestehend aus der KG. Ehrensachsen, unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes, der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke, aufzuteilen.

Der vom Bürgermeister erstellte Aufteilungsentwurf der Gemeindejagden Friedberg und Ehrensachsen liegt vier Wochen, gerechnet vom Tage der Kundmachung im Stadtgemeindeamt Friedberg, 2. Stock, Zimmer 203, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.


Es steht jedem Grundbesitzer frei, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb der Auflagefrist bei der Stadtgemeinde Friedberg schriftliche Einwendungen einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Begründete Einwendungen (Vorlage des Grundbesitzbogens neueren Datums) sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses behoben werden, verfallen zu Gunsten der Gemeindekasse.

Der Bürgermeister

Wolfgang Zingl

Angeschlagen am: 19.03.2019
Abgenommen am: 17.04.2019

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Friedberg
	Datum/Zeit-UTC	2019-03-19T09:44:18+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	993354652
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	